

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497), und auf Grund von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. d. Bek. vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), folgende

Satzung zur Änderung der Satzung Nr. 4 zur Erhaltung baulicher Anlagen an der Wodanstraße vom 15. März 1984 (Amtsblatt S. 54):

Vom

Art. 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragraphenangabe wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ergänzende Festsetzungen“

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die im Planteil getroffenen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt:“

c) In Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „Der Abbruch, der Umbau oder die Änderung von baulichen“ durch die Worte „Der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher“ und die Angabe „§ 39 h BBauG“ durch die Angabe „§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB“ ersetzt.

d) In Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „Abbruch, Umbau oder Änderung“ durch die Worte „Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung“ und die Angabe „§ 39 h Abs. 3 BBauG“ durch die Angabe „§ 172 Abs. 3 und 4 BauGB“ ersetzt.

e) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Wirtschaftliche Zumutbarkeit

In den Fällen des § 2 Nr. 1 Satz 2 Nr. 1.1 ist die Genehmigung zu erteilen, wenn entweder nach § 172 Abs. 4 Satz 2 BauGB die Erhaltung der baulichen Anlage auch unter

Berücksichtigung des Allgemeinwohls wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist oder im Einzelfall die Voraussetzungen in § 172 Abs. 4 Satz 3 BauGB erfüllt sind.“

f) In Nr. 3 werden die Angabe „§ 40 Abs. 2 BBauG“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 BauGB“ und der Klammerzusatz „(§ 39 h Abs. 6 BBauG)“ durch „(§ 173 Abs. 2 BauGB)“ ersetzt.

g) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag auf Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen sind mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern.“

(2) Im Falle des § 2 Nr. 1 Satz 2 Nr. 1.1 sind auch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu hören.“

h) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Vorkaufsrecht

Innerhalb des Gebietes steht der Stadt nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB ein Vorkaufsrecht zu.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ordnungswidrigkeit

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden.“

Art. 2

Art. 1 Nr. 2 dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft. Im übrigen tritt diese Satzung am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497), und auf Grund von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. d. Bek. vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), folgende

Satzung zur Änderung der Satzung Nr. 7 zur Erhaltung baulicher Anlagen an der Landgrabenstraße vom 20. Dezember 1984 (Amtsblatt S. 240):

Vom

Art. 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragraphenangabe wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ergänzende Festsetzungen“

b) Abs. 1 Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen bedürfen aus den besonderen Gründen des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn sie nach der Bayerischen Bauordnung keiner Baugenehmigung bedürfen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, um im Gebiet die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten, wenn dies aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist (§ 172 Abs. 4 Satz 1 BauGB).“

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wirtschaftliche Zumutbarkeit

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn entweder nach § 172 Abs. 4 Satz 2 BauGB die Erhaltung der baulichen Anlage auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist oder im Einzelfall die Voraussetzungen in § 172 Abs. 4 Satz 3 BauGB erfüllt sind.“

d) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag auf Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen sind mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern.“

e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorkaufsrecht

Innerhalb des Gebietes steht der Stadt nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB ein Vorkaufsrecht zu.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ordnungswidrigkeit

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden.“

Art. 2

Art. 1 Nr. 2 dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft. Im übrigen tritt diese Satzung am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497), und auf Grund von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. d. Bek. vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), folgende

Satzung zur Änderung der Satzung Nr. 8 zur Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtteil Maxfeld vom 14. Februar 1985 (Amtsblatt S. 30):

Vom

Art. 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragraphenangabe wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ergänzende Festsetzungen“

b) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen bedürfen aus den besonderen Gründen des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn sie nach der Bayerischen Bauordnung keiner Baugenehmigung bedürfen. Die Genehmigung eines Antrages darf nur versagt werden, um im Gebiet

a) eine bauliche Anlage zu erhalten, wenn dies wegen ihrer städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erforderlich ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB), oder

b) die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten, wenn dies aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist (§ 172 Abs. 4 Satz 1 BauGB).“

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wirtschaftliche Zumutbarkeit

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchst. b ist die Genehmigung zu erteilen, wenn entweder nach § 172 Abs. 4 Satz 2 BauGB die Erhaltung der baulichen Anlage auch unter

Berücksichtigung des Allgemeinwohls wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist oder im Einzelfall die Voraussetzungen in § 172 Abs. 4 Satz 3 BauGB erfüllt sind.“

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Übernahmeanspruch

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchst. a kann der Eigentümer unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks durch die Stadt verlangen (§ 173 Abs. 2 BauGB).“

e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag auf Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen sind mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern.“

bb) In Nr. 2 wird „§ 2 Abs. (1) Nr. 1.2“ durch „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchst. b“ ersetzt.

f) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Vorkaufsrecht

Innerhalb des Gebietes steht der Stadt nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB ein Vorkaufsrecht zu.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ordnungswidrigkeit

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden.“

Art. 2

Art. 1 Nr. 2 dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft. Im übrigen tritt diese Satzung am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497); und auf Grund von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. d. Bek. vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), folgende

Satzung zur Änderung der Satzung Nr. 9 zur Erhaltung baulicher Anlagen an der Bauvereinstraße vom 20. Dezember 1984 (Amtsblatt S. 242):

Vom

Art. 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragraphenangabe wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ergänzende Festsetzungen“

b) Abs. 1 Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen bedürfen aus den besonderen Gründen des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn sie nach der Bayerischen Bauordnung keiner Baugenehmigung bedürfen. Die Genehmigung eines Antrages darf nur versagt werden, um im Gebiet die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten, wenn dies aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist (§ 172 Abs. 4 Satz 1 BauGB).“

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wirtschaftliche Zumutbarkeit

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn entweder nach § 172 Abs. 4 Satz 2 BauGB die Erhaltung der baulichen Anlage auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist oder im Einzelfall die Voraussetzungen in § 172 Abs. 4 Satz 3 BauGB erfüllt sind.“

d) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag auf Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen sind mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern.“

e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorkaufsrecht

Innerhalb des Gebietes steht der Stadt nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB ein Vorkaufsrecht zu.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ordnungswidrigkeit

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden.“

Art. 2

Art. 1 Nr. 2 dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft. Im übrigen tritt diese Satzung am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497), und auf Grund von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. d. Bek. vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), folgende

Satzung zur Änderung der Satzung Nr. 10 zur Erhaltung baulicher Anlagen in der Sebalder Altstadt-Südost vom 14. Februar 1985 (Amtsblatt S. 31):

Vom

Art. 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragraphenangabe wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ergänzende Festsetzungen“

b) Abs. 1 Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen bedürfen aus den besonderen Gründen des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn sie nach der Bayerischen Bauordnung keiner Baugenehmigung bedürfen. Die Genehmigung eines Antrages darf nur versagt werden, um im Gebiet die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten, wenn dies aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist (§ 172 Abs. 4 Satz 1 BauGB).“

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wirtschaftliche Zumutbarkeit

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn entweder nach § 172 Abs. 4 Satz 2 BauGB die Erhaltung der baulichen Anlage auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist oder im Einzelfall die Voraussetzungen in § 172 Abs. 4 Satz 3 BauGB erfüllt sind.“

d) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag auf Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen sind mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern.“

e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorkaufsrecht

Innerhalb des Gebietes steht der Stadt nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB ein Vorkaufsrecht zu.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Ordnungswidrigkeit

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden.“

Art. 2

Art. 1 Nr. 2 dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft. Im übrigen tritt diese Satzung am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497), und auf Grund von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. d. Bek. vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), folgende

Satzung zur Änderung der Satzung Nr. 18 zur Erhaltung baulicher Anlagen für das Teilgebiet nördlich der Wölckernstraße zwischen Allersberger- und Tafelfeldstraße – „Galgenhof“ (ErhaltungS Nr. 18 – ErhS Nr. 18) vom 27. Oktober 1994 (Amtsblatt S. 406):

Vom

Art. 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Abbruch“ durch das Wort „Rückbau“ ersetzt.
2. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Wirtschaftliche Zumutbarkeit

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn entweder nach § 172 Abs. 4 Satz 2 BauGB die Erhaltung der baulichen Anlage auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist oder im Einzelfall die Voraussetzungen in § 172 Abs. 4 Satz 3 BauGB erfüllt sind.“

3. In Nr. 3 Satz 1 wird das Wort „Abbruch“ durch das Wort „Rückbau“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497), und auf Grund von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. d. Bek. vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), folgende

Satzung zur Änderung der Satzung Nr. 19 zur Erhaltung baulicher Anlagen für das Teilgebiet östlich der Scheurlstraße und Allersberger Straße zwischen Bleiweißviertel und Köhnstraße – „Glockenhof“ (ErhaltungS Nr. 19 – ErhS Nr. 19) vom 27. Oktober 1994 (Amtsblatt S. 407):

Vom

Art. 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Abbruch“ durch das Wort „Rückbau“ ersetzt.
2. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Wirtschaftliche Zumutbarkeit

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn entweder nach § 172 Abs. 4 Satz 2 BauGB die Erhaltung der baulichen Anlage auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist oder im Einzelfall die Voraussetzungen in § 172 Abs. 4 Satz 3 BauGB erfüllt sind.“

3. In Nr. 3 Satz 1 wird das Wort „Abbruch“ durch das Wort „Rückbau“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497), und auf Grund von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. d. Bek. vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), folgende

Satzung zur Änderung der Satzung Nr. 20 zur Erhaltung baulicher Anlagen für das Teilgebiet beiderseits der Regensburger Straße – „St. Peter“ (ErhaltungS Nr. 20 – ErhS Nr. 20) vom 27. Oktober 1994 (Amtsblatt S. 406):

Vom

Art. 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Abbruch“ durch das Wort „Rückbau“ ersetzt.

2. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Wirtschaftliche Zumutbarkeit

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn entweder nach § 172 Abs. 4 Satz 2 BauGB die Erhaltung der baulichen Anlage auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist oder im Einzelfall die Voraussetzungen in § 172 Abs. 4 Satz 3 BauGB erfüllt sind.“

3. In Nr. 3 Satz 1 wird das Wort „Abbruch“ durch das Wort „Rückbau“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497), und auf Grund von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. d. Bek. vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), folgende

Satzung zur Änderung der Satzung Nr. 23 zur Erhaltung baulicher Anlagen für das Teilgebiet südlich der Wölckernstraße, nördlich der Körnerstraße und Anne-Frank-Straße – „Lichtenhof“ (ErhaltungS Nr. 23 – ErhS Nr. 23) vom 27. Oktober 1994 (Amtsblatt S. 409):

Vom

Art. 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Abbruch“ durch das Wort „Rückbau“ ersetzt.
2. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Wirtschaftliche Zumutbarkeit

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn entweder nach § 172 Abs. 4 Satz 2 BauGB die Erhaltung der baulichen Anlage auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist oder im Einzelfall die Voraussetzungen in § 172 Abs. 4 Satz 3 BauGB erfüllt sind.“

3. In Nr. 3 Satz 1 wird das Wort „Abbruch“ durch das Wort „Rückbau“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.